



## **VIII. Nachtrag**

vom 13.12.2022 zur Satzung der Gemeinde Lindlar über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ zum 01.01.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgenden VIII. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Lindlar über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ zum 01.01.2023 beschlossen:

### **§ 4 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGBVII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, so ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, es ergibt sich ein niedriger Beitrag“:

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

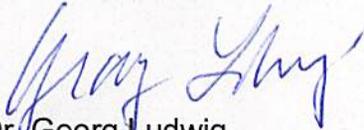
oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende VIII. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Lindlar über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ zum 01.01.2023 wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 13.12.2022



Dr. Georg Ludwig  
Bürgermeister